

RS Vwgh 2002/9/13 99/12/0230

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 13.09.2002

Index

L20012 Personalvertretung Kärnten

L22002 Landesbedienstete Kärnten

Norm

DienstrechtsG Krnt 1994 §38 Abs1 idF 1996/014;

DienstrechtsGNov Krnt 04te 1996 Art1 Z9;

LPVG Krnt 1976 §4 Abs2;

Rechtssatz

Durch eine Organisationsmaßnahme wurden die bis 31. Dezember 1998 als Teil der Bezirkshauptmannschaften eingerichteten Landwirtschaftsreferate mit Wirkung vom 1. Jänner 1999 in Außenstellen einer Abteilung des Amtes der Landesregierung umgewandelt, und sie haben seither an ihrem (bisherigen) Sitz der Bezirkshauptmannschaft unter der Bezeichnung "Amt der Kärntner Landesregierung, Abteilung 10 L - Landwirtschaft, Regionalbüro 'Bezirksname'" ihre Aufgaben weiterzuführen. Ausführungen dazu, dass die in Rede stehenden Regionalbüros ungeachtet der Zuordnung ihrer Mitarbeiter zum Personalstand der Abteilung 10 L des Amtes der Landesregierung und des organisatorischen Zusammenhangs mit dieser Abteilung als deren Außenstellen Dienststellen im Sinn des § 38 Abs. 1 Krnt DienstrechtsG 1994 sind. Dass einer Außenstelle (Expositor) die Stellung einer Dienststelle zukommen kann, zeigt auch die demonstrative Aufzählung des § 4 Abs. 2 Krnt LPVG, dem auch für die Auslegung des Dienststellenbegriffes nach § 38 Abs. 1 Krnt DienstrechtsG 1994 Bedeutung zukommt.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2002:1999120230.X06

Im RIS seit

21.11.2002

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at